

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

### A Allgemeines

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für unsere gesamten Geschäftsbeziehungen mit unserem Auftraggeber. Der Auftraggeber erkennt sie mit der Erteilung eines Auftrages als für ihn verbindlich an. Allgemeine Geschäftsbedingungen bzw. Einkaufs- und Lieferbedingungen des Auftraggebers werden auch dann nicht Inhalt des Vertrages, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall die unwirksamen durch eine ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt am nächsten kommende wirksame Bestimmung ersetzen.

### B Angebote, Preise

- 1.) Unsere Angebote sind auf Grundlage der am Tage ihrer Abgabe gültigen Rohmaterialpreise, Arbeitslöhne usw. kalkuliert. Wir behalten uns vor, die zum Zeitpunkt unserer Leistungserbringung gültigen Preise zu berechnen.
- 2.) Bei der Durchführung von Verpackungen ist unsere Kalkulation die normale, durchschnittliche und tarifliche Arbeitszeit zu Grunde gelegt. Ergeben sich bei der Abwicklung von Verpackungsaufträgen im Betrieb unseres Auftraggebers aus von uns nicht zu vertretenden Gründen zusätzliche Stehkosten unserer Arbeitskolonnen oder liegen erschwerte Arbeitsbedingungen vor, so werden diese zusätzlich in Rechnung gestellt, da sie in den Angebotspreisen nicht enthalten sind, wenn dies nicht ausdrücklich vermerkt ist.

### C Zahlung

- 1.) Zahlung erbitten wir, wenn nicht anders auf der Rechnung vermerkt, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto.
- 2.) Bei Zahlungsverzug berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank, es sei denn der Auftraggeber weist nach, dass uns ein Verzugsschaden gar nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.
- 3.) Zahlungen an uns erfolgen ausschließlich in Euro. Zahlungsanweisungen, Wechsel oder Schecks werden nur erfüllungshalber, nicht an Erfüllung statt angenommen. Bei Schecks und Wechseln auf andere Plätze übernehmen wir keine Verbindlichkeit für die rechtzeitige Vorlegung bzw. Erhebung des Protestes. Kosten für Wechseldiskontierungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 4.) Eine Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist nur zulässig mit Gegenforderungen die von uns nicht bestritten oder die rechtmäßig festgestellt sind. Ein

Zurückbehaltungsrecht hat der Auftraggeber nur, soweit es auf demselben Rechtsverhältnis beruht.

### D Eigentumsvorbehalt

- 1.) Die von uns gefertigten und/oder gelieferten Waren bleiben unser Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen gegen den Auftraggeber.
- 2.) Zur Sicherung unserer Forderungen tritt der Auftraggeber uns schon jetzt die ihm aus dem Weiterverkauf der von uns gefertigten, gelieferten oder verpackten Waren zustehenden Forderungen ab. Überschreitet der Wert dieser Sicherung die Höhe unserer Forderungen um mehr als 25%, so werden wir auf Antrag des Auftraggebers nach unserer Wahl entsprechende Sicherungen freigeben.

### E Obliegenheiten des Auftraggebers

Dem Auftraggeber obliegt es,

- 1.) das zu verpackende Gut in einem für die Ausführung unserer Leistungen bereiten und geeigneten Zustand zur Verfügung zu halten.
- 2.) die richtigen Maße, Gewichte, und besonderen Eigenschaften des Gutes, insbesondere spezielle Behandlungshinweise rechtzeitig bekanntzugeben.
- 3.) Gefahrstoffe, Gefahrgut, gefährliche und verbotene Gegenstände nach einschlägigem Gefahrstoff-, Gefahrgut- und Luftsicherheitsrecht oder solche Sendungen und Sendungsteile, die mutmaßlich derartige Stoffe und Gegenstände enthalten, bereits bei Anfrage, spätestens jedoch vor Ausführung des Auftrages dem Auftragnehmer anzuzeigen.
- 4.) bei Verpackungen in unseren Betrieben die zu verpackende Ware auf eigene Kosten anzuliefern und die verpackte Ware auf eigene Kosten abzutransportieren, soweit nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart ist.
- 5.) bei Leistungserbringung außerhalb unseres Betriebes ausreichend Platz, Energie und Hebemöglichkeiten zur Verfügung zu stellen sowie Anheben und Aufsetzen der Ware, den Transport zur Verpackungsstelle sowie den Abtransport nach Verpackungsabschluss zur Lagerstelle oder zum Ausgangsfahrzeug durchzuführen.
- 6.) die zur Signierung und Erstellung von Kollilisten erforderlichen Angaben rechtzeitig und vollständig mitzuteilen.
- 7.) sich gegebenenfalls der Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Inhalts von geschlossenen Behältnissen zu überzeugen, die uns übergeben und in der Anlieferungsverpackung weitergeleitet werden, da wir derartige Kontrollen nicht vornehmen.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

8.) sicherzustellen, dass wir in einem Schadensfall die Möglichkeit erhalten, das Schadensobjekt selbst durch einen Beauftragten oder einen Sachverständigen in Augenschein zu nehmen bzw. nehmen zu lassen und gegebenenfalls Feststellungen über einen Zusammenhang zwischen unserer Leistung/Lieferung und dem eingetretenen Schaden treffen zu können.

### F Verzug

- 1.) Werden wir an der rechtzeitigen Vertragserfüllung durch Verkehrsstörungen, Störungen in der Energiezufuhr, Engpässe bei der Beschaffung von Rohmaterialien, Streiks oder Aussperrungen bei uns oder unseren Zulieferanten behindert, so verlängert sich die Frist für die Leistungserbringung um einen angemessenen Zeitraum.
- 2.) Eine Haftung auf Grund Verzuges erfolgt ausschließlich im Rahmen des Haftungsmaßstabes gemäß Punkt G.
- 3.) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen

### G Mängelhaftung, Schadenersatz, Gefahrtragung

- 1.) Soweit nichts anderes vereinbart, verpacken wir gemäß Verpackungsrichtlinien des Bundeverbandes Holzpackmittel, Paletten und Exportverpackung (HPE) e.V. sowie bei Verpackungen für See und Landtransporte unter Beachtung der Vorgaben der jeweils einschlägigen CTU Packrichtlinien und des internationalen Übereinkommens über sichere Container (CSC).
- 2.) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung auf die Haftung unserer Haftpflichtversicherung begrenzt. Die Deckungssumme für Sachschäden beträgt 150 T€ je Schadensereignis, maximal 300 T€ je Versicherungsjahr Vermögensschäden sind nach näherer Maßgabe des Versicherungsschutzes mitversichert.
- 3.) Für Mängel der von uns erbrachten Leistungen sowie für uns schuldhaft verursachten Schäden an dem von uns verpackten oder zu verpackendem Gut selbst haften wir – sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde - nur bis zu einem Betrag von 128 T€ je Schadensereignis. Diese Begrenzung gilt nicht, soweit in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.
- 4.) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche,

deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrages notwendig ist und auf deren Erfüllung der Vertragspartner vertraut hat und auch vertrauen durfte. In diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf die Haftung unserer Haftpflichtversicherung begrenzt.

- 5.) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.
- 6.) Detailinformationen stellen wir auf Anforderung zur Verfügung. Sofern der Versicherer leistungsfrei ist (z.B. durch Selbstbehalte, Serienschaden, Jahresmaximierung, Risikoausschlüsse), so haften wir mit eigenen Ersatzleistungen; in diesem Fall ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 7.) Dem Auftraggeber steht es frei, wegen des besonderen Risikos einen weitergehenden Versicherungsschutz zu verlangen. Wir werden uns bemühen, können jedoch angesichts der Besonderheiten des Versicherungsmarktes keine Gewähr übernehmen. Soweit wir in der Lage sind, eine weitergehende Versicherung zu Gunsten des Auftraggebers abzuschließen, ist der Auftraggeber verpflichtet, die anfallende Mehrprämie zu übernehmen.
- 8.) Im Rahmen unserer Höchstersatzleistung entschädigen wir maximal den Zeitwert des vom Schaden betroffenen Gutes. Bei Teilbeschädigung ersetzen wir demzufolge nur die Kosten, die zur Reparatur des beschädigten Gutes, einschließlich Demontage, Neumontage und Kosten für Ersatzteile nach wirtschaftlicher Reparaturweise notwendig sind, zuzüglich der erforderlichen Fracht-, Lager- und sonstigen Transportkosten.
- 9.) Für Schäden auf Grund mangelhaften Korrosions- bzw. Konservierungsschutzes haften wir nur, wenn die Erstellung einer luftdichten Verpackung unter Beifügung von Trockenmitteln bzw. sonstige Korrosionsschutzmaßnahmen ausdrücklich vereinbart wurde.
- 10.) Ist bei fabrikneuen Verpackungsgegenständen vereinbart, dass die Verpackungsleistung auch in der Anbringung eines ausreichenden, dem Stand der Technik entsprechenden Korrosionsschutzes besteht, so ist die Verpackungsleistung vertragsgemäß beschaffen, wenn der Korrosionsschutz für die Dauer des vereinbarten Konservierungszeitraums, gerechnet ab Verpackungsdatum, anhält. Für Korrosionsfälle nach Ablauf des vereinbarten Konservierungszeitraums haften wir nicht. Bei gebrauchten Verpackungsgegenständen ist die Haftung für Korrosionsschäden ausgeschlossen.
- 11.) Unsere Haftung erstreckt sich nur auf die mit dem Auftraggeber vereinbarte Transport- und Lagerzeit. Ist

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

- eine solche nicht besonders vereinbart, so haften wir für die Dauer von 6 Monaten.
- 12.) Beauftragt uns der Auftraggeber damit, bereits durch den Auftraggeber oder Dritte verpackte Gegenstände zu verpacken, ist die Haftung für Korrosionsschäden ausgeschlossen, es sei denn, dass wir uns zur Aufbringung eines Korrosionsschutzes ausdrücklich verpflichtet haben.
- 13.) Ist mit dem Auftraggeber eine Transport- und Lagerzeit von mehr als 6 Monaten vereinbart worden, so übernehmen wir eine Haftung nach Ablauf von 6 Monaten nur, wenn uns der Mangel oder Schaden unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 8 Tagen nach seiner Entdeckung angezeigt wurde. Bei offensichtlichen Mängeln oder Schäden erlischt unsere Haftung nach Ablauf der vorgenannten Rügefrist auch dann, wenn mit dem Auftraggeber keine oder eine Transport- und Lagerzeit von weniger als 6 Monaten vereinbart wurde.
- 14.) Beauftragt uns der Auftraggeber damit, bereits durch den Auftraggeber oder Dritte verpackte Gegenstände zu verpacken, haften wir für Schäden des verpackten Gutes nur, soweit der Auftraggeber nachweist, dass diese auf den Mangel unserer Verpackungsleistung zurückzuführen sind. Wir haften nicht für Schäden, deren Ursache in einer mangelhaften Verpackung durch den Auftraggeber oder Dritte liegt. Wir sind nicht verpflichtet, das verpackte Gut bei Entgegennahme auf vorhandene Beeinträchtigungen zu untersuchen.
- 15.) Wir haften nicht, soweit Schäden an den Waren des Auftraggebers auf unsachgemäßes und/oder außergewöhnliches Stauen, Umschlagen oder Lagern durch Dritte zurückzuführen sind. Wir übernehmen ferner keine Haftung für Schäden, die darauf beruhen, dass unsere Verpackung geändert wird, eine beschädigte Verpackung ohne unsere Hinzuziehung geöffnet wird oder an der Verpackung sonstige Eingriffe ohne unsere Hinzuziehung bzw. vorherige Einwilligung vorgenommen werden.
- 16.) Für alle weitergehende Schäden, insbesondere für Schäden, die nicht an dem von uns verpackten oder zu verpackenden Gut selbst entstanden sind, wie z.B. Produktionsausfälle, nutzlose Investitionen, entgangenen Gewinn, haften wir nur, soweit dafür in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.
- 17.) Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei Entgegennahme des verpackten Gutes am Ablieferungsort die Verpackung auf offensichtliche und erkennbare Mängel zu untersuchen. Soweit diese Untersuchung Mängel erkennen lässt, ist der Auftraggeber zur Wahrung seiner Mängelansprüche verpflichtet, eine schriftliche Rüge auszusprechen und uns Gelegenheit zur Tatbestandsaufnahme zu geben.
- 18.) Bei Vorliegen eines Mangels behalten wir uns die Wahl der Art der Nacherfüllung vor. Zur Durchführung der uns treffenden Nacherfüllungspflicht hat uns der Auftraggeber die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben.
- 19.) Voraussetzung jeder Sachmängelhaftung ist der Nachweis, dass eine Pflichtverletzung unsererseits vorliegt und der gerügte Mangel seine Ursache vor sogenannten Schlitten- bzw. Transportbodenverpackungen ohne Kiste und auch insoweit, als bei einer konservierenden Verpackung diese auf Grund behördlicher Maßnahmen (z.B. zollrechtliche Inspektionen oder Sicherheitsüberprüfung nach LuftSIG) geöffnet oder beschädigt wurde.
- 20.) Die Gefahr des zufälligen Untergangs, der zufälligen Beschädigung oder Verschlechterung sowie der Entwendung der in unserer Obhut befindlichen Sachen des Auftraggebers z.B. in Fällen von Feuer, Wasser, Sturm, Ungeziefer, (Einbruchs-) Diebstahl, Höherer Gewalt, liegt beim Auftraggeber.

### H Sonstige Schadensersatzansprüche

In allen übrigen Fällen beschränkt sich unsere Haftung auf den in Punkt G Abs. 1 genannten Rahmen.

Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.

### I Verjährung

Alle gegen uns gerichteten Mängelhaftungs- und Schadensersatzansprüche verjähren nach 6 Monaten.

Die Verjährungsfrist beginnt

-wenn eine Transport- und Lagerfrist mit dem Auftraggeber vereinbart wurde, mit dem Ende dieser Frist

-in allen anderen Fällen mit der Abnahme unserer Leistung bzw. mit der Lieferung der Ware

Abweichend von Satz 1 verjähren Ersatzansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für sonstige Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### J Mündliche Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden sowie etwaige Änderungen oder Ergänzungen zu einem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

### K Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Leipzig. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Gesetze über das Einheitliche Internationale Kaufrecht gemäß dem Haager Abkommen finden keine Anwendung

Oehler Verpackung GmbH, März 2019